

Vereinbarung zur Abrechnung einer Aufwandsentschädigung

zwischen

_____ (Auftraggeber)

(Straße, PLZ, Ort)

und

_____ (Auftragnehmer)

(Vorname, Nachname)

(Straße, PLZ, Ort)

wird folgendes vereinbart:

Der Auftragnehmer erhält gem. **§ 3 Nr. 26 EStG** eine Aufwandsentschädigung

in Höhe von: _____

für folgende Leistung: _____

am: _____

Die Aufwandsentschädigung bleibt bis 2.400,00 Euro jährlich steuerfrei. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, also nicht mehrfach für verschiedene nebenberufliche Tätigkeiten. Bei höherer Aufwandsentschädigung ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Betrag steuerpflichtig.

Für die ggf. fällige Versteuerung der erhaltenen Aufwandsentschädigung werde ich selbst Sorge tragen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Bei **Barzahlung** (Quittung):

Betrag erhalten am:

Unterschrift:

Bei **Überweisung**

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen in der Steuererklärung angeben

In Deutschland gibt es steuerfreie Aufwandsentschädigungen. Sie wurde eingeführt, um komplizierte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu vermeiden. Hintergrund ist der, dass nebenberufliches Engagement in wohltätigen Organisationen gefördert werden soll.

Nicht zuletzt wegen solcher Vereinfachungen betätigen sich Millionen Deutsche ehrenamtlich. Ehrenamtlich bedeutet nicht zwangsläufig, dass es dafür kein Geld gibt. Dabei handelt es sich allerdings nicht um ein Gehalt, sondern eher darum, dass der ehrenamtlich Tätige nicht noch finanziell belastet werden soll.

Was sind Aufwandsentschädigungen?

Aufwandsentschädigungen sind Leistungsentgelte, die in der Steuerklärung erwähnt werden sollten. Das betrifft vor allem Entgelte, die aus öffentlichen Kassen, Bundes- oder Landeskassen stammen. Die meisten Arbeitnehmer erhalten i.d.R. eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit. Das sind in erster Linie Übungsleiter, Erzieher, Ausbilder, Musiker oder Pfleger von hilfsbedürftigen Personen. Allgemein gesagt, muss es sich stets um eine pflegende oder pädagogische Tätigkeit handeln.

Höchstgrenze bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Bis zu 2.400 Euro bleiben für begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten steuer- und sozialversicherungsfrei.

Grundvoraussetzung ist, dass die Beschäftigung in einer gemeinnützigen Organisation oder für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Generell muss die Tätigkeit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Der Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro wird nur einmalig pro Kalenderjahr gewährt. Es spielt demnach keine Rolle, ob jemand mehreren Nebentätigkeiten nachgeht. Auch wer sich nur wenige Wochen oder Monate ehrenamtlich betätigt, hat Anspruch auf den vollen Freibetrag.

Hinweis:

Werden die Grenzwerte überschritten, sind Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, sie müssen im Rahmen der normalen Lohnabrechnung berücksichtigt werden. Übrigens können Werbungskosten nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese den Steuerfreibetrag (Stand 2018: 9.000 Euro) überschreiten.